

Zum besseren Verständnis von „Bürgschaften“ gegenüber der GLS Bank

In vielen Gesprächen begegnen wir einer oft tiefen Ablehnung von Bürgschaften. Diese Ablehnung oder Scheu hängt oft mit schlechten Erfahrungen von Eltern oder Großeltern zusammen, die diese als Warnung an die jüngeren Generationen weitergeben: „Kind, übernimm nie in deinem Leben eine Bürgschaft.“

Oft hängen die schlechten Erfahrungen mit Bürgschaften für einen Freund oder Verwandten zusammen, der aus eigenem oder auch fremdem Verschulden in finanzielle Abhängigkeit von Banken geraten war. Man gab ihm aus verwandtschaftlicher Verpflichtung oder aus Gefälligkeit eine Bürgschaft, die ihm kurzfristig einen finanziellen Spielraum verschaffte, ihn aber letztlich oft doch nicht vor dem finanziellen Ruin bewahren konnte. Die übernommene Bürgschaft musste, wenn auch zähneknirschend, eingelöst werden - oftmals unter Gefährdung der eigenen Existenz.

Zudem ist das Instrument „Bürgschaft“ gerade von Banken seit Jahrzehnten „zweckentfremdet“ worden, indem z. B. Kreditvergaben abhängig gemacht wurden von Bürgschaften des Ehepartners des Kreditnehmers, auch wenn dieser selbst völlig mittellos war. Zu Recht sind vom Bundesgerichtshof inzwischen Bürgschaften für nichtig erklärt worden, bei denen ein „krasses Missverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen“ bestand.

Die Bürgschaft, ein Instrument der Bürgerinitiative und Selbstverwaltung

Bürgschaften gegenüber der GLS Bank unterscheiden sich in der Regel schon durch ihre Höhe grundlegend von üblichen Bürgschaftsverpflichtungen. Unsere Bürgschaften sollen möglichst so niedrig sein (in der Regel maximal 3.000 €), dass die daraus eventuell entstehenden Verpflichtungen den Bürgen nicht selbst in größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen können. Auch beziehen sich Bürgschaften gegenüber der GLS Bank in der Regel nur auf ein ganz bestimmtes Darlehen und nicht auf alle Forderungen der Bank an den Kreditnehmer.

Bürgschaften gegenüber der GLS Bank werden zudem meist zu Gunsten von (im weitesten Sinne) gemeinnützigen Vorhaben übernommen. Sie weisen auf Zukünftiges, auf Entstehendes hin und sollen zum Ausdruck bringen:

► dass die Bürginnen und Bürgen den Sinn und Zweck eines Vorhabens, z. B. eines Kindergartens, einer Schule, eines Theaters oder auch eines gewerblichen Unternehmens sehr wohl kennen und bewusst fördern wollen,

► dass die Bürginnen und Bürgen die Fähigkeiten „des Unternehmers“ – oder der initiativen Gruppe von Menschen – kennen und ihnen zutrauen, dass das Vorhaben gelingen wird,

► dass es sich oft um Initiativen handelt, die noch ganz keimhaft sind und von den Bürginnen und Bürgen „beschützt“ werden. Auf diese Weise fließt dem Vorhaben Zuversicht und Kraft auch in schwierigen Zeiten zu. Je mehr Menschen es gibt, die bewusst ein Vorhaben wollen und unterstützen, desto größer ist die Sicherheit, dass es seinen Idealen und Zielen treu bleibt – als auch den der Außenwelt gegenüber übernommenen Pflichten nachkommen kann,

► dass die Bürginnen und Bürgen in der Regel kein direktes Eigeninteresse mit den Bürgschaften verbinden, sondern diese auf sozialwirksame Notwendigkeiten ausgerichtet sind.

Das auf diese Weise zum Ausdruck gebrachte Vertrauen der Bürginnen und Bürgen stellt die Kreditsicherheit für die GLS Bank dar und bestimmt zu einem wesentlichen Teil unsere Kreditentscheidung oder macht sie gar erst möglich.

Würdigen und interpretieren wir die Bedeutung einer Bürgschaft gegenüber der GLS Bank auf diese Weise, so verliert sie den anfangs beschriebenen Schrecken, und die Warnungen der Eltern machen einer Begeisterung Platz für das Ergreifen und Mittragen von öffentlichen sozialen Aufgaben und unternehmerischen Initiativen in Selbstverantwortung.

Gerhard Waterstradt, Repräsentant der GLS Bank

Bürgschaftskredite

Persönliche Bürgschaften spielen für die GLS Bank eine wesentliche Rolle als

- Kreditsicherheit
- Ausdruck persönlicher Verantwortung und persönlichen Vertrauens und
- zur Umfeldbildung um eine Initiative.

Eine Information zu den Kreditmöglichkeiten der GLS Bank senden wir Ihnen gerne zu.

Die häufigsten Fragen zu GLS-Bürgschaften

Warum gehören Bürgschaftskredite zu den klassischen Instrumenten der GLS Bank?

Wir finanzieren – über das gesamte Bundesgebiet verteilt – die vielfältigsten sozialen und ökologischen Initiativen. Selbst nach intensiven Gesprächen und Recherchen sind jedoch die Verwirklichung eines Projektes sowie die Eignung der Initiatoren nur schwierig zu beurteilen. Eine Vielzahl von Menschen, die sich hinter ein Vorhaben stellt, hilft uns ganz wesentlich, der Initiative das notwendige Vertrauen entgegenzubringen. Darüber hinaus stabilisiert die Verbindlichkeit einer Bürgschaft das Umfeld eines Projektes. Allein durch die bei Übernahme einer Bürgschaft notwendigen Gespräche entsteht – von uns gewollt und begrüßt – eine soziale Beziehung. Gerade die Bürgschaftskredite sind, wie im beigefügten Bankspiegelartikel ausführlich beschrieben, ein geeignetes Instrument, „Unmögliches“ zu finanzieren und gesellschaftlich weiterführende Initiativen zu verwirklichen.

Wie hoch kann oder sollte eine Bürgschaft übernommen werden?

Die typischen GLS-Bürgschaften belaufen sich auf € 500,- bis € 3.000,-. Ausschlaggebend für die Höhe des Bürgschaftsbetrages sind der Wille eines Bürgen oder einer Bürgin und deren wirtschaftlicher Hintergrund. Sie sollten nur so hoch bürgen, wie Sie im Notfall ohne existenzielle Probleme auch leisten können.

Kann man für mehr als € 3.000,- bürgen?

Ja, wenn man bereit ist, durch eine Selbstauskunft und weitere Belege seine Einkommens- und Vermögenssituation gegenüber der GLS Bank darzulegen.

Fallen Gebühren oder Zinsen für den Bürgen oder die Bürgin an?

Aus der Übernahme der Bürgschaft fallen keine Kosten an.

Können beide Ehepartner bürgen?

Ja, wenn die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Die €-3.000-Grenze gilt grundsätzlich pro Person.

Wie lange läuft die Bürgschaft? Endet sie nach fünf Jahren, wenn das Projekt das Darlehen zurückgezahlt hat?

Die Bürgschaft läuft bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites! Sollte das Darlehen nach Ablauf von 5-6 Jahren (auf diese Spanne befristen wir in der Regel unsere Darlehensverträge für Bürgschaftskredite) noch nicht zurückgezahlt sein, kann der Bürge/die Bürgin erst dann aus der Verantwortung entlassen werden, wenn für die Folgeperiode eine anderweitige Absicherung vereinbart wurde oder eine Umschuldung erfolgt. Gegebenenfalls können mit Zustimmung der Bank auch einzelne Bürgschaften ausgetauscht werden bzw. für den Restsaldo neue Bürgschaftsvereinbarungen getroffen werden. Wenn die Bürgschaftsverpflichtung, wie beschrieben, erloschen ist, erhält der Bürge/die Bürgin das Original der Bürgschaft über den/die Darlehensnehmer/in oder direkt von der GLS Bank zurück.

Kann eine Bürgschaft, z. B. bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers oder einem inhaltlichen Dissens, während der Laufzeit des Darlehens zurückgenommen werden?

Nein, dadurch würden die verbleibenden Bürgen proportional höher belastet: Es kann aber in einem solchen Fall versucht werden, über das Projekt selber eine neue Bürgschaft zu besorgen. Dann ist ein Austausch von Bürgschaften möglich.

Was macht die GLS Bank, wenn es doch einmal bei der Rückzahlung eines Darlehens durch das Projekt Zahlungsverzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten gibt?

Der Bürge oder die Bürgin wird bei wesentlichen Zahlungsrückständen von uns informiert. Sollte sich die Situation des Projektes so darstellen, dass es nachhaltige Probleme gibt, würden wir ggf. eine Versammlung der Bürgen einberufen, um zusammen mit allen Beteiligten nach Lösungswegen zu suchen, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Erst wenn alle Versuche, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen, erfolglos ausgeschöpft sind, werden wir die Bürgen und Bürginnen in Anspruch nehmen und zur Einlösung ihrer Bürgschaft auffordern.

Wie hoch kann im Falle der Notlage des Kreditnehmers die Zahlungsforderung an den Bürgen oder die Bürgin werden?

Der Bürge oder die Bürgin kann – einschließlich der von der GLS Bank geltend gemachten Zinsen und Kosten – maximal in Höhe der übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen werden (s. Punkt 1 des Bürgschaftsformulars).

Was ist, wenn ein Bürge oder eine Bürgin nicht bezahlen kann, wenn er oder sie in Anspruch genommen wird?

Wenn es gar nicht anders geht, vereinbaren wir in solchen Fällen auch Ratenzahlungen. Hierzu sollte mit der Bank das Gespräch gesucht werden. Falls ein Bürge oder eine Bürgin absolut zahlungsunfähig wäre, würde sich die Inanspruchnahme der restlichen Bürgen und Bürginnen erhöhen, allerdings nicht über den jeweils übernommenen Bürgschaftsbetrag hinaus.

Leitet die GLS Bank bei Zahlungsverweigerung auch rechtliche Schritte gegen Bürgen oder Bürginnen ein?

Ja. Ist einmal ein Bürge oder eine Bürgin – aus welchem Grunde auch immer – absolut zahlungsunwillig, so sind auch wir – mit Rücksicht auf die übrigen Bürgen und Bürginnen – gezwungen, mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bürgen oder die Bürgin vorzugehen. Unsere Bürgschaften sind selbstschuldnerisch, d. h. wir können gegen Bürgen und Bürginnen die gleichen Ansprüche geltend machen wie gegenüber dem Darlehensnehmer selbst. Wenn wir solche Zahlungen nicht konsequent einfordern würden, würden wir die Bürgschaften als besonderes Instrument der Kreditgewährung in kürzester Zeit entwerten.

Werden Bürgschaftskredite oft „notleidend“?

Nach unserer Erfahrung haben wir bei Bürgschaftskrediten – im Vergleich zu anderen Banken – relativ selten Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfälle. Eine Erklärung liegt sicherlich darin, dass nur für überzeugende Projekte und vertrauenswürdige Personen die notwendige Anzahl von Bürgschaften aus dem Umfeld der Initiative aufgebracht werden.

Menschen, die eine Bürgschaft für ein gemeinnütziges oder gewerbliches Projekt gegenüber der GLS Bank übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten jedem Vorhaben die innere und äußere Sicherheit geben, dass es während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kommt.

Für bankinterne Bearbeitung, bitte bei Schriftwechsel angeben:
Nr.

Bürgschaftserklärung

Zur Sicherung der Darlehensforderung der

GLS Gemeinschaftsbank eG,
(nachstehend Bank genannt),

in Höhe von €
Kreditbetrag

gegen
Name des/der Darlehensnehmer/in

übernehme ich,

.....
Vor- und Zuname des Bürgen/der Bürgin

.....
Geburtsdatum

.....
Straße/Hausnummer

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Beruf

.....
Arbeitgeber oder Branche bei Selbständigkeit

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum

Höchstbetrag von €
Bürgschaftsbetrag

.....
in Worten Euro

Für meine Bürgschaftsübernahme gelten folgende Regeln:

1. Die Bürgschaft umfasst auch die Zinsen aus dem von mir verbürgten Kreditanteil. Insgesamt beschränkt sich meine Haftung jedoch der Höhe nach auf den genannten Bürgschaftsbetrag.

2. Es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, d.h. die Bank kann mich zur Zahlung auffordern, ohne dass sie vorher Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer einleiten muss.

Ich verzichte auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770 und 771 BGB).

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin außerhalb dieser Urkunde noch andere Bürgschaften, so hafte ich unabhängig von diesen für den vollen Betrag meiner Bürgschaft solange, bis die Forderung vollständig erloschen ist. Sie ist also unabhängig von den anderen Bürgschaften.

3. Meine Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt; sie erlischt somit erst mit vollständiger Rückzahlung des Kredites.

4. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Bürgschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

5. Wenn die Ansprüche der Bank den o.g. Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nichtverbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht hierfür der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Diese können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, auf Wunsch werden sie zugesandt.

7. Die Ansprüche aus der Bürgschaftserklärung verjähren nach Ablauf von 5 Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche fällig werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen/der Bürgin

Für die Ordnungsmäßigkeit der Bürgschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Darlehensnehmers /der Darlehensnehmerin

Zum Wesen der Bürgschaften gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank eG

Bürgschaften haben für das Kreditgeschäft der Gemeinschaftsbank eine weit über das übliche Maß hinausgehende Bedeutung. Neben der Bereitschaft zur Besicherung des Darlehens signalisiert der bürgende Personenkreis durch die Bürgschaftsübernahme, dass das vom Kreditnehmer beantragte Darlehen zur Realisierung einer Initiative dient, die von einer großen Anzahl von Menschen gewollt und unterstützt wird. Das so zum Ausdruck gebrachte Vertrauen der Bürgen in den Darlehensnehmer und in das geplante Vorhaben bestimmt deshalb zu einem nicht unwesentlichen Teil unsere Darlehensentscheidung mit.

Wenn wir auch davon ausgehen, dass die Bürgen vom Darlehensnehmer detailliert über die Zielsetzungen, die Finanzlage sowie die weiteren Planungen unterrichtet werden, prüft auch die Gemeinschaftsbank - wie im Kreditgeschäft üblich - gewissenhaft die vorgelegten Unterlagen (Bilanzen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Rechtsgrundlagen u.ä.), um ein möglichst umfassendes Bild der Entwicklungsmöglichkeiten des geplanten Vorhabens zu erhalten. Dennoch verbleiben bei fast jeder Finanzierung Risiken und Unwägbarkeiten, die selbst bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht überschaut werden können oder aber bewusst in Kauf genommen werden müssen. Dies gilt vor allem für ganz neue und mutige Vorhaben, bei denen naturgemäß die normalerweise geforderten wirtschaftlichen Grundlagen noch gar nicht vorhanden sein können.

Gerade um diesen Unwägbarkeiten im Ernstfall wirkungsvoll begegnen zu können, stellt der Darlehensnehmer der GLS Gemeinschaftsbank eG die umseitigen Bürgschaften zur Verfügung. Dabei sollte nach Möglichkeit keine Einzelbürgschaft den Betrag von 3.000,- € übersteigen. Damit soll möglichst weitgehend sichergestellt werden, dass ein Bürge Verpflichtungen nur in dem Maße eingeht, wie sie ihn im Falle einer Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.

Vor allem aber verstehen wir die Bürgschaftsübernahme so, dass sich der bürgende Personenkreis mitverantwortlich fühlt für das Gelingen des von ihm verbürgten Vorhabens. Das heißt beispielsweise, dass die Bürgen rechtzeitig vor einem eventuellen Scheitern des Vorhabens gemeinsam mit dem Darlehensnehmer und der Bank nach Wegen suchen, um die unterstützte Initiative in ihrem Bestand zu erhalten.

GLS Gemeinschaftsbank eG